

Teilnehmervertrag

zwischen

dem **Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e. V. - KAT** -, Konrad-Zuse-Platz 5, 53227 Bonn, AG Bonn, VR Nr. 6997, vertreten durch einen vertretungsbefugten Geschäftsführer

und

- Systemgeber -

- Teilnehmer -

Der vorliegende Teilnehmervertrag regelt umfassend das Rechtsverhältnis zwischen dem Systemgeber und dem Teilnehmer. Gegenstand dieses Vertrages sind die Beschreibung der Systemvorgaben und die Verpflichtung zu deren Einhaltung durch den Teilnehmer, die Nutzung der Markenzeichen des Systemgebers, die Nutzung der Datenbank sowie Vergütungsfragen.

Präambel

Der Systemgeber ist ein Unternehmen, das die Herkunfts- und Qualitätssicherung von Lebensmitteln über alle Produktions- und Vertriebsstufen zum Gegenstand hat. Hierzu unterhält der Systemgeber ein Herkunftssicherungs- und Qualitätssicherungssystem und ist Inhaber verschiedener eingetragener Markenzeichen („Anlage Marken“).

I. Systemvorgaben

Die qualitativen Systemvorgaben werden im Leitfaden beschrieben, der in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil des vorliegenden Teilnehmervertrages ist. Rundschreiben konkretisieren und ergänzen den Leitfaden und sind ebenfalls Teil der Systemvorgaben und werden Bestandteil des Teilnehmervertrages.

1. Änderung der Anforderungen

Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich über Änderungen der Anforderungen gemäß Leitfaden und Rundschreiben fortlaufend selbstständig zu informieren. Die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens sowie der verbindlichen Rundschreiben sind auf der Internetseite des Systemgebers abrufbar oder können telefonisch oder postalisch auf Kosten des Teilnehmers beim Systemgeber angefordert werden. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass sämtliche Dokumente und Informationen ausschließlich in deutscher und englischer Sprachfassung zur Verfügung stehen. Der Systemgeber informiert den Teilnehmer unverzüglich per elektronischer Nachricht über jede Änderung des Leitfadens. Der Ausdruck über die Versendung der elektronischen Nachricht reicht für den Nachweis des Zugangs beim Teilnehmer aus.

2. Prinzip der Trennung

Der Teilnehmer ist gehalten, diejenigen Warenströme in seinem Betrieb, die dem System des Systemgebers unterfallen, strikt in tatsächlicher (also räumlich und sachlich) sowie in buchhalterischer Weise von anderen Warenströmen oder betrieblichen Vorgängen gemäß den Vorgaben des Systemgebers (insbesondere Leitfäden und Rundschreiben) zu trennen. Die getrennte Buchhaltung ist schlüssig und transparent vorzuhalten, so dass Buchprüfungen jederzeit unverzüglich möglich sind.

3. Datenbank

Der Teilnehmer ist verpflichtet, nach Vorgabe des Leitfadens Daten in die vom Systemgeber bereitgestellte Datenbank einzugeben. Die Dateneingabe erfolgt in Einklang mit den Vorgaben des Leitfadens bzw. der Rundschreiben und in eigener Verantwortung des Teilnehmers. Eine Verpflichtung zur inhaltlichen Kontrolle einzelner Meldungen durch den Systemgeber besteht nicht. Der Systemgeber ist berechtigt, im Krisenfall sowie zum Zwecke der Plausibilitätsprüfung auf Daten der Datenbank zuzugreifen, soweit dies für die Erreichung des jeweiligen Zwecks erforderlich ist. Zugriff auf Daten eines Teilnehmers erhalten ebenfalls die Zertifizierungsstellen, mit denen der Teilnehmer einen Rahmenkontrollvertrag geschlossen hat, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der Zertifizierungsstelle erforderlich ist. Im Falle einer Unregelmäßigkeit ist der Systemgeber zur Weitergabe der Daten an Behörden, Sachverständige und vom Systemgeber beauftragte Rechtsanwälte berechtigt. Einzelheiten regelt der Leitfaden.

Eine Unregelmäßigkeit liegt vor, wenn Untersuchungsgutachten von Sachverständigen oder Kontroll- bzw. Buchprüfungsberichte der tätigen Zertifizierungsstellen einen Verstoß belegen und der Teilnehmer diesen Verstoß nicht zweifelsfrei widerlegen kann. Die dem Teilnehmer gewährte Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel mindestens 24 Stunden, kann aber kürzer ausfallen, wenn Aspekte des Gesundheitsschutzes dies erfordern.

4. Prüfrechte, Auditierung, Zertifizierung

- a. Um die Einhaltung der Systemvorgaben sicherzustellen, verpflichtet sich der Teilnehmer zur Vornahme und Duldung aller hierzu erforderlichen Maßnahmen. Dies umfasst auch die Duldung der Prüfung durch akkreditierte Zertifizierungsstellen, die vom Teilnehmer zu beauftragen sind (Einzelheiten siehe Ziffer 4.b. - 4.d. dieser Vereinbarung). Die Prüfungsrechte umfassen den Zugang zur Datenbank und stichprobenhaft auch die Inspektion solcher Warenströme im Betrieb des Teilnehmers, die nicht unter den Teilnehmervertrag fallen, jedoch auch den im Leitfaden geregelten Produktbereich betreffen, und zwar in tatsächlicher und buchhalterischer Hinsicht.
- b. Der Teilnehmer verpflichtet sich, mit einer akkreditierten und KAT-zugelassenen Zertifizierungsstelle einen Rahmenkontrollvertrag zu schließen.
- c. Der Teilnehmer beauftragt eine von ihm ausgewählte, KAT-zugelassene Zertifizierungsstelle mit der Durchführung von Zertifizierungsaudits. Der Teilnehmer berechtigt die Zertifizierungsstellen, das Zertifizierungsaudit unangekündigt durchzuführen.
- d. Darüber hinaus ist der Systemgeber berechtigt, Verifizierungsaudits und administrative Buchprüfungen durchführen zu lassen. Darüber hinaus ist er berechtigt, Sonderaudits durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Teilnehmer die Systemvorgaben nicht einhält.

5. Informationspflicht des Teilnehmers

Im Falle, dass der Teilnehmer zu einer Meldung auf der Grundlage einer gesetzlichen Meldepflicht verpflichtet ist, ist diese Meldung zeitgleich auch an den Systemgeber zu leiten. Die gesetzlichen Meldepflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie dem LFGB gelten entsprechend im Verhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Systemgeber.

6. Aussagen in Bezug auf das System

Der Systemgeber kann dem Teilnehmer bestimmte Aussagen oder Darstellungen im Zusammenhang mit dem System untersagen, wenn diese die Interessen des Systemgebers oder der Nutzungsgemeinschaft beeinträchtigen können, insbesondere wenn diese dem Ruf des Systems schaden können oder geeignet sind, die Funktionsweise des Systems sachlich unrichtig zu beschreiben.

7. Nutzung der Markenzeichen

- a. Die Markenzeichen des Systemgebers dürfen nur zur Kennzeichnung systemkonformer Erzeugnisse verwendet werden. Die Markenzeichen bringen also die Systemkonformität entsprechend gekennzeichnete Produkte zum Ausdruck. Der Teilnehmervertrag unter Einschluss des Leitfadens und der Rundschreiben liegen der Verwendung der Markenzeichen zugrunde.
- b. Der Systemgeber erteilt dem Teilnehmer eine Lizenz zur Nutzung der Markenzeichen nach dieser Vereinbarung. Mit dieser Vereinbarung erkennt der Teilnehmer alle der Verwendung der Markenzeichen zugrunde liegenden Bestimmungen an, wie sie sich aus dem Leitfaden und den Rundschreiben ergeben. Der Teilnehmer hat das Recht und die Pflicht, die Marken nach den Vorgaben des Systemgebers (insbesondere Leitfäden und Rundschreiben) für die Vermarktung seiner Produkte zu benutzen. Unterlizenzen dürfen nicht erteilt werden.
- c. Der Systemgeber kann ohne Kündigung dieses Teilnehmervertrages einzelne Nutzungsformen der Marken untersagen, wenn damit gegen geltendes Recht verstoßen wird oder die Rechte Dritter verletzt werden. Diese Möglichkeit gilt insbesondere für wettbewerbswidrige Verwendungsformen der Markenzeichen.

II. Vertragsdauer, Kündigung, Rechtsfolgen

1. Dieser Teilnehmervertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung wiederholt gegen die Systemvorgaben verstößt bzw. Unregelmäßigkeiten nicht korrigiert. Des Weiteren gilt der beigefügte Sanktionskatalog, der die möglichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen regelt.
2. Endet dieser Vertrag durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung, so verliert der Teilnehmer umfassend die Berechtigung zur Markennutzung. Der Teilnehmer hat die ihm überlassenen Reproduktionsvorlagen herauszugeben. Dem Teilnehmer stehen keine Rückvergütungen zu.

III. Gebühren

Für die Markennutzung leistet der Teilnehmer an den Systemgeber Systemgebühren nach der jeweiligen Gebührenaufstellung (Beitragsordnung). Für die Nutzung der Datenbank fallen Gebühren nach der entsprechenden Aufstellung der Datenbankgebühren an.

IV. Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung

Der Systemgeber und der Datenbankbetreiber haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei leichter Fahrlässigkeit haften der Systemgeber und der Datenbankbetreiber nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf.

Haftet der Systemgeber oder der Datenbankbetreiber gemäß dem vorstehenden Absatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse **gelten nicht** bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten Garantie, der vertraglichen

Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder wenn der betreffende haftungsbegründende Umstand arglistig verschwiegen wurde.

Soweit eine Haftung gemäß den Regelungen dieser Ziffer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Organen, Arbeitnehmern, Vertretern, Erfüllungs- und Verrichtungshelfern.

V. Datenschutz

Die in der Datenbank erfassten und sonstige durch den Systemgeber erhobene Daten werden ausschließlich zur Vertragsabwicklung verarbeitet und gespeichert und nach Vertragsbeendigung gelöscht.

Wie in Ziffer I.3. erörtert, ist der Systemgeber berechtigt, im Krisenfall sowie zum Zwecke der Plausibilitätsprüfung auf Daten der Datenbank zuzugreifen, soweit dies für die Erreichung des jeweiligen Zwecks erforderlich ist. Zugriff auf Daten eines Teilnehmers erhalten ebenfalls die Zertifizierungsstellen, mit denen der Teilnehmer einen Rahmenkontrollvertrag geschlossen hat, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der Zertifizierungsstelle erforderlich ist. Im Falle einer Unregelmäßigkeit ist der Systemgeber zur Weitergabe der Daten an Behörden, Sachverständige und vom Systemgeber beauftragte Rechtsanwälte berechtigt. Ansonsten definiert der Teilnehmer selbst, welche anderen Stellen Zugriff auf seine Daten erhalten sollen. Einzelheiten regelt der Leitfaden.

Darüber hinaus ist der Teilnehmer damit einverstanden, dass der letzte Auditbericht und die Zertifizierungsurkunde in der Datenbank veröffentlicht werden. Alle Zertifizierungsstellen, mit denen der Teilnehmer einen Rahmenkontrollvertrag geschlossen hat, haben Zugriff auf den Auditbericht und die Zertifizierungsurkunde. Diese Maßnahme ist erforderlich, um eine Kontinuität und ein ordnungsgemäßes Folgeaudit durch eine andere Zertifizierungsstelle zu gewährleisten. Der Teilnehmer ist auch einverstanden, dass das aktuelle Auditergebnis in der IFS-Datenbank unter Nennung des Namens und der erreichten Punktzahl veröffentlicht werden.

Darüber hinaus ist der Teilnehmer damit einverstanden, dass der Systemgeber Daten des Teilnehmers an dasjenige Prüfinstitut weitergibt, das mit der Durchführung von Verifizierungsaudits beauftragt wird.

VI. Gerichtsstandvereinbarung

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist die für den Sitz des Systemgebers örtlich zuständige Gerichtsbarkeit.

Bonn, den _____

Systemgeber (Stempel / Unterschrift)

Ort, Datum

Teilnehmer (Stempel / Unterschrift)

Anlage 1: Sanktionskatalog bei Verstößen gegen die KAT-Richtlinien